

im Deputationsgutachten nicht finden, und ich werde daher gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Abg. Klien: Ich glaube nach dem, was der Abgeordnete geäußert hat, nicht nöthig zu haben, mich darüber zu verbreiten, daß der Zweck der Deputation, das sogenannte Ausschachten der Güter zu verhindern, nicht erreicht wird. Ich will aber erklären, daß ich auf der einen Seite weder völlig mit der Regierungsvorlage, noch auf der andern Seite mit dem Deputationsgutachten völlig einverstanden bin, indem dasselbe nur ein Drittheil dismembriren lassen will und von dem ganzen Gütercomplex oder den Steuereinheiten auch noch die Steuereinheiten der Gebäude abgezogen werden sollen. Es wird sehr wenig übrig bleiben. Ich will mir daher den Vorschlag erlauben, daß $\frac{2}{3}$ herabgesetzt werde auf die Hälfte. Ich glaube nicht nöthig zu haben, ihn schriftlich einzugeben.

Präsident D. Haase: Der Abg. Klien beantragt folgende Abänderung des Deputationsvorschlags, daß in der Fassung der §. 874, statt der Worte: „zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, haftenden Steuereinheiten“ gesagt werde: „die Hälfte, und zwar mit Einrechnung der Steuereinheiten, welche auf den Gebäuden ruhen.“ Wird der Antrag unterstützt? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Abg. Stockmann: Obgleich ich mich für das Deputationsgutachten erklären möchte, so habe ich doch einiges Bedenken. Würde nach dem Vorschlage der Deputation angenommen, daß $\frac{2}{3}$ der Steuereinheiten darauf bleiben müssen und kann nur $\frac{1}{3}$ dismembriert werden, so wird dieses die Folge haben, daß im Laufe einer kurzen Zeit von fast allen Gütern $\frac{1}{3}$ dismembriert werden wird. Es bleibt daher, wenn dieses erfolgt ist, für das weitere Bedürfnis in einer Gegend, wo dasselbe stark ist, Nichts übrig. Demnächst muß ich mich aber auch dem anschließen, was der Abg. v. Thielau in Bezug auf die Entwerthung der Güter gesagt hat, wenn von einem Gute $\frac{1}{3}$ abgetrennt ist. Jedensfalls wird die Abtrennung die nahen und guten Felder treffen, und die schlechten und entfernt gelegenen werden übrig bleiben. Daher wird auch ein Gut nicht bloß um soviel weniger werth sein, als davon abgetrennt worden ist. Es dürfte der Werth dann im Vergleich zu dem, was es vorher werth gewesen ist, die Hälfte betragen, obgleich es nur um $\frac{1}{3}$ verringert, da dadurch die Bewirthschaftung sehr erschwert und vertheuert worden. Ich hoffe, daß diese Bedenken mir von dem geehrten Herrn Referenten werden widerlegt werden. Außerdem würde ich gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Referent Secretair D. Schröder: Wenn der Herr Abg. Stockmann meinte, daß in nicht gar langer Zeit ein Drittheil aller Güter abgetrennt werden und Mangel an verkäuflichem Land entstehen möchte, so habe ich schon gestern erklärt, daß ich das nicht befürchte. Das Generale von 1766 hat nun schon so lange Jahre bestanden, hatte die Dismembriationsfreiheit weit ausgedehnt, und ich habe doch nicht gehört oder gesehen, daß so viele Güter auf den Minima'betrag herabgekommen wären. Wir würden sonst nicht so zahlreiche große Güter haben. Ich muß überhaupt bestätigen, daß der größte Theil der Landbewohner

nicht leicht geneigt ist, Dismembriationen vorzunehmen, sondern es sind dies nur einzelne, welche sich durch Speculanten dazu betreiben lassen. Wenn der Abg. Stockmann meinte, der Deputationsvorschlag würde die Folge haben, daß die nahen und guten Felder abgetrennt, die schlechten und entfernten aber bei dem Gute bleiben würden, so sehe ich keinen Grund dafür. Ich glaube vielmehr das Gegentheil. Die nahen und bessern Felder haben mehr Steuereinheiten, als die entferntern und schlechtern. Wenn nun die Größe des der Dismembriation unterliegenden Areal nach der Zahl der Steuereinheiten bemessen wird, so wird der Besitzer, wenn er soviel Areal als möglich abtrennen will, lieber die schlechtern und weiter entlegenen Felder verkaufen.

Abg. Stockmann: Es wird aber das nähere Areal allemal mehr Käufer finden, als das weitere.

Referent Secretair D. Schröder: Es kommt darauf an, wie die Parzellen liegen. Liegt eine Parzelle so, daß sie einem andern Gutsbesitzer zu seinem Grundstücke paßt, und dieser sie zu haben wünscht, so wird er sie kaufen, sie mag nun näher oder entfernter liegen.

Vicepräsident Eisenstück: Ich muß, da man vorhin auf das Allgemeine zurückgegangen ist, auch noch einige Worte mit erlauben. Es ist kein Gesetz bei diesem Landtage vorgelegt worden, welches durch die Ansichten sowohl der Rittergutsbesitzer, als der Bauergutsbesitzer so gleichmäßig gerechtfertigt wäre, als das vorliegende. Man hat sich allgemein überzeugt, erstens daß das Gesetz ein Bedürfnis ist, und zweitens muß auch der Zeitpunkt jetzt passend sein, weil jetzt sowohl die Grundsteuer eingeführt, als auch die Hypothekenordnung erlassen werden soll. Man muß aber auch die Erfahrung anderer Länder nicht unbeachtet lassen. Man hat angeführt, daß die Dismembriation in Frankreich unbeschränkt sei. Ich erwähne, daß in der jetzigen Deputirtenkammer die Dismembriationsfrage angeregt worden ist, und man einer Gesetzesvorlage entgegensteht. In Süddeutschland ist vorgekommen, daß die Dismembriationen eine der hauptsächlichsten Ursachen bilden, warum die Auswanderungen aus Süddeutschland so weit gegangen sind. Wenn nun die Erfahrung in anderen Ländern darauf hinweist, so kann nicht mehr die Frage sein, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendig sind. Bei der jetzigen §. ist die Abweichung der Deputation vom Gesetzentwurfe eine doppelte. Die erste ist die, daß, während das Gesetz die Hälfte angenommen, die Deputation geglaubt hat, diese Bestimmung auf das Drittel beschränken zu müssen. Die zweite ist die, daß man im Deputationsgutachten die Bestimmung, daß bei 150 Steuereinheiten und weniger gar nicht dismembriert werden könne, in Wegfall zu bringen sucht. Was nun die erste betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß den bisherigen Dismembriationen mehr gestattet war, weil nur ein Viertel beim Gute bleiben mußte. Der Deputation hat geschienen, als ob der Zweck des Gesetzes die Verhinderung des Ausschachtens der Güter, wie man es kunstmäßig genannt hat, besser durch $\frac{2}{3}$ erreicht werde, als durch $\frac{1}{3}$. Was die 150 Steuereinheiten anlangt, so glaube ich, daß hier das Deputationsgutachten doch wohl den Vorzug verdient, wenn ich auch nur auf einige Punkte Rücksicht nehme. Es ist